

Antrag der RedK

vom 5. Juli 2024

2023/538

Weisung vom 22.11.2023: Sozialdepartement, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Teilrevision

Redaktionslesung

| | | | | |
|----------|---|-----|----------|---|
| | <p>410.130</p> <p>Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)</p> <p>Teilrevision vom ...</p> | 001 | | <p><u>Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird wie folgt geändert:</u></p> |
| | | 002 | | |
| Begriffe | <p>Art. 1^{bis} In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Betreuungseinrichtungen: städtische und private Betreuungsangebote im Vorschul- und im Schulbereich;</p> <p>b. Tagesfamilien: Tagesfamilien gemäss Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)¹;</p> <p>c. private Trägerschaften: natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die:</p> | 003 | Begriffe | <p>Art. 1^{bis} In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Betreuungseinrichtungen: städtische und private Betreuungsangebote im Vorschul- und im Schulbereich;</p> |

| | | | | |
|----------|--|-----|----------|--|
| | <p>1. eine oder mehrere private Betreuungseinrichtungen führen,</p> <p>2. Tagesfamilien anstellen oder als solche arbeiten;</p> <p>d. Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt: Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, die entweder selbst oder deren Trägerschaft einen Kontrakt mit dem zuständigen Departement geschlossen haben.</p> | | | <p>b. Tagesfamilien: Tagesfamilien gemäss Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)¹;</p> <p>c. private Trägerschaften: natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts, die:</p> <p>1. eine oder mehrere private Betreuungseinrichtungen führen,</p> <p>2. Tagesfamilien anstellen oder als solche arbeiten;</p> <p>d. Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt: Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, die entweder selbst oder deren Trägerschaft einen Kontrakt mit dem zuständigen Departement geschlossen haben.</p> |
| | | 004 | | |
| Aufsicht | Art. 6 ¹ Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unterstehen der Aufsicht. | 005 | Aufsicht | Art. 6 ¹ Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unterstehen der Aufsicht <u>gemäss Abs. 2 und 3.</u> |
| | <p>² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Aufsicht über:</p> <p>a. städtische und private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich;</p> <p>b. private Betreuungseinrichtungen im Schulbereich;</p> | 006 | | <p>² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Aufsicht über:</p> <p>a. städtische und private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich;</p> <p>b. private Betreuungseinrichtungen im Schulbereich;</p> |

¹ vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

¹ vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

| | | | | |
|--|---|-----|-----------------------------------|---|
| | c. Tagesfamilien. | | | c. Tagesfamilien. |
| | ³ Die Schulbehörden sind zuständig für die Aufsicht über die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich. | 007 | | ³ Die Schulbehörden sind zuständig für die Aufsicht über die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich. |
| | Abs. 4 wird aufgehoben. | 008 | | Abs. 4 wird aufgehoben. |
| | | 009 | | |
| Aufsichtsmassnahmen im Vorschulbereich | Art. 6 ^{bis.1} Die Aufsicht erfolgt grundsätzlich risikobasiert. | 010 | <u>Aufsichtsmassnahmen</u> | Art. 6 ^{bis.1} Die Aufsicht <u>im Vorschulbereich</u> erfolgt grundsätzlich risikobasiert. |
| | ² Zusätzlich findet mindestens eine unangekündigte Kontrolle pro Jahr durch die Krippenaufsicht statt. | 011 | | ² Zusätzlich findet mindestens eine unangekündigte Kontrolle pro Jahr durch die Krippenaufsicht statt. |
| | | 012 | | |
| Bewilligung | Art. 6 ^{ter.1} Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht. ² | 013 | Bewilligung | Art. 6 ^{ter.1} Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht ² . |
| | ² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung. | 014 | | ² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung. |
| | ³ Die zuständigen Departemente erlassen Vorgaben zu Kontrakten für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind. | 015 | | ³ Die zuständigen Departemente erlassen Vorgaben zu Kontrakten für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind. |
| | | 016 | | |

² Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338; Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998, LS 852.23.

² Verordnung über die Aufnahme von **Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)** vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338; **Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27.5.2020, LS 852.14.**

| | | | | |
|------------------|--|-----|------------------|--|
| Datenbearbeitung | Art. 6 ^{quater} Die zuständigen Departemente bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für: a. die Ermittlung und Kontrolle der Subjektbeiträge; b. die Ermittlung und Kontrolle der Objekt- und Sockelbeiträge; c. den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. | 017 | Datenbearbeitung | Art. 6 ^{quater} Die zuständigen Departemente bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für: a. die Ermittlung und Kontrolle der Subjektbeiträge; b. die Ermittlung und Kontrolle der Objekt- und Sockelbeiträge; c. den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. |
| | | 018 | | |
| Teuerung | Art. 6 ^{quinques 1} Der Stadtrat passt folgende Beträge jährlich der Teuerungsentwicklung an, wenn die Entwicklung positiv ist: a. den Normkostensatz; b. den Kostensatz für Tagesfamilien; c. Mindestlohnvorgaben. | 019 | Teuerung | Art. 6 ^{quinques 1} Der Stadtrat passt folgende Beträge jährlich der Teuerungsentwicklung an, wenn die Entwicklung positiv ist: a. den Normkostensatz; b. den Kostensatz für Tagesfamilien; c. Mindestlohnvorgaben. |
| | ² Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise. | 020 | | ² Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise. |
| | | 021 | | |
| | B. Finanzielles | 022 | | [Titel B. unverändert] |
| | I. Subventionierung | 023 | | [Abschnitt I. unverändert] |
| Grundsatz | Art. 7 ¹ Die Stadt leistet Subjektsubventionen zugunsten der Eltern. | 024 | Grundsatz | Art. 7 ¹ Die Stadt leistet <u>Subjektbeiträge</u> zugunsten der Eltern. |
| | ² Sie leistet Objektsubventionen zugunsten von: a. nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsangeboten; | 025 | | ² Sie leistet <u>Objektbeiträge</u> zugunsten von: a. nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsangeboten; |

| | | | | |
|--|--|-----|---|---|
| | <p>b. Angeboten der Frühen Förderung;</p> <p>c. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;</p> <p>d. Tagesfamilien mit Kontrakt.</p> | | | <p>b. Angeboten der Frühen Förderung;</p> <p>c. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;</p> <p>d. Tagesfamilien mit Kontrakt.</p> |
| | <p>³ Die Stadt leistet im Vorschulbereich Sockelbeiträge zugunsten von:</p> <p>a. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;</p> <p>b. Tagesfamilien mit Kontrakt.</p> | 026 | | <p>³ Die Stadt leistet im Vorschulbereich Sockelbeiträge zugunsten von:</p> <p>a. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;</p> <p>b. Tagesfamilien mit Kontrakt.</p> |
| | | 027 | | |
| <p>Subjektsubventionen</p> <p>a. allgemein</p> | <p>Art. 8 Abs. 1 unverändert.</p> | 028 | <p>Subjektbeiträge</p> <p>a. allgemein</p> | <p>Art. 8 ¹ Die Subjektbeiträge werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.</p> |
| | <p>² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.</p> | 029 | | <p>² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.</p> |
| | <p>³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:</p> <p>a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif;</p> <p>b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehaltlich Art. 8^{ter} keinen Anspruch auf Subjektsubventionen;</p> <p>c. können im Vorschulbereich beim Sozialdepartement für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle</p> | 030 | | <p>³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:</p> <p>a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif;</p> <p>b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehaltlich Art. 8^{bis} und Art. 20^{quater} Abs. 2 lit. b keinen Anspruch auf Subjektbeiträge;</p> <p>c. können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulbereich beim</p> |

| | | | | |
|--------------------|---|-----|--------------------|--|
| | des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen. | | | Sozialdepartement die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen. |
| | | 031 | | |
| b. Schulbereich | Art. 8 ^{bis} Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Schulbereich einen Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen. | 032 | b. Schulbereich | Art. 8 ^{bis} Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Schulbereich Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen. |
| | | 033 | | |
| c. Vorschulbereich | Art. 8 ^{ter} 1 Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulbereich nach Massgabe dieser Verordnung einen Anspruch auf Subjektsubventionen. | 034 | c. Vorschulbereich | Art. 8 ^{ter} 1 Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulbereich Anspruch auf Subjektbeiträge nach Massgabe dieser Verordnung . |
| | ² Die Stadt bestimmt den subventionsberechtigten Betreuungsumfang in Berücksichtigung: a. der Erwerbstätigkeit der Eltern; b. der Aus- und Weiterbildung der Eltern; c. der Vermittlungsfähigkeit der Eltern gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) ³ ; d. der Freiwilligenarbeit der Eltern; | 035 | | ² Die Stadt bestimmt den beitragsberechtigten Betreuungsumfang unter Berücksichtigung: a. der Erwerbstätigkeit der Eltern; b. der Aus- und Weiterbildung der Eltern; c. der Vermittlungsfähigkeit der Eltern gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ³ ; d. der Freiwilligenarbeit der Eltern; e. der sprachlichen und sozialen Integration des Kindes; |

³ vom 25. Juni 1982, SR 837.0.

³ vom 25. Juni 1982, SR 837.0.

| | | | | |
|--------------------|---|-----|-----------------------|--|
| | <p>e. der sprachlichen und sozialen Integration des Kindes;</p> <p>f. der Gesundheit der Eltern.</p> | | | <p>f. der Gesundheit der Eltern.</p> |
| | <p>³ Der Stadtrat regelt im Anhang in Bezug auf den subventionsberechtigten Betreuungsumfang:</p> <p>a. die Ermittlung;</p> <p>b. das Gesuch;</p> <p>c. die Verfügung;</p> <p>d. die Einsprache;</p> <p>e. den Härtefall;</p> <p>f. die Dauer der Gültigkeit;</p> <p>g. die Kontrolle;</p> <p>h. weitere Verfahrensbestimmungen.</p> | 036 | | <p>³ Der Stadtrat regelt in Anhang 1 in Bezug auf den beitragsberechtigten Betreuungsumfang:</p> <p>a. die Ermittlung;</p> <p>b. das Gesuch;</p> <p>c. die Verfügung;</p> <p>d. die Einsprache;</p> <p>e. den Härtefall;</p> <p>f. die Dauer der Gültigkeit;</p> <p>g. die Kontrolle;</p> <p>h. weitere Verfahrensbestimmungen.</p> |
| | Abs. 4-5 werden aufgehoben. | 037 | | Abs. 4 und 5 werden aufgehoben. |
| | | 038 | | |
| Objektsubventionen | <p>Art. 9 ¹ Objektsubventionen können insbesondere ausgerichtet werden für:</p> <p>a. die Frühe Förderung;</p> <p>b. die Qualitätsentwicklung;</p> <p>c. die Innovationsförderung.</p> | 039 | Objektbeiträge | <p>Art. 9 ¹ Objektbeiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:</p> <p>a. die Frühe Förderung;</p> <p>b. die Qualitätsentwicklung;</p> <p>c. die Innovationsförderung.</p> |

| | | | | |
|---|---|-----|---|---|
| | ² Objektsubventionen können für die Infrastruktur der privaten Trägerschaften mit Kontrakt verwendet werden, soweit die Infrastruktur für die Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist. | 040 | | ² Objektbeiträge können für die Infrastruktur der privaten Trägerschaften mit Kontrakt verwendet werden, soweit die Infrastruktur für die Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist. |
| | ³ Die Stadt kann Dritte beauftragen, Leistungen in den Bereichen gemäss Abs. 1 zu erbringen. | 041 | | ³ Die Stadt kann Dritte beauftragen, Leistungen in den Bereichen gemäss Abs. 1 zu erbringen. |
| | Abs. 4 wird aufgehoben. | 042 | | Abs. 4 wird aufgehoben. |
| | | 043 | | |
| Sockelbeiträge im Vorschulbereich a. Ausrichtung | Art. 9 ^{bis} 1 Im Vorschulbereich können Sockelbeiträge an private Betreuungseinrichtungen und an Tagesfamilien mit Kontrakt ausgerichtet werden für: a. die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung gemäss den Vorgaben der Stadt; b. die Verbesserung von Anstellungsbedingungen; c. die Förderung der Qualität. | 044 | Sockelbeiträge im Vorschulbereich a. Ausrichtung | Art. 9 ^{bis} 1 Im Vorschulbereich können Sockelbeiträge an private Betreuungseinrichtungen und an Tagesfamilien mit Kontrakt ausgerichtet werden für: a. die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung gemäss den Vorgaben der Stadt; b. die Verbesserung von Anstellungsbedingungen; c. die Förderung der Qualität. |
| | ² Sie werden ausgerichtet: a. pro Betreuungstag oder -stunde; b. für sämtliche effektiv belegten und bewilligten Betreuungsplätze. | 045 | | ² Sie werden ausgerichtet: a. pro Betreuungstag oder -stunde; b. für sämtliche effektiv belegten und bewilligten Betreuungsplätze. |
| | | 046 | | |
| b. Höhe | Art. 9 ^{ter} 1 Die maximale Höhe der Sockelbeiträge für die einzelnen Einrichtungen wird wie folgt berechnet: a. städtische Zuschläge für Säuglinge für die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung; und | 047 | b. Höhe | Art. 9 ^{ter} 1 Die maximale Höhe der Sockelbeiträge für die einzelnen Einrichtungen wird wie folgt berechnet: a. städtische Zuschläge für Säuglinge für die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung; und |

| | | | | |
|---------------------------------|--|-----|---------------------------------|--|
| | b. Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten bei einer Verbesserung von Anstellungsbedingungen und einer Förderung der Qualität. | | | b. Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten bei einer Verbesserung von Anstellungsbedingungen und einer Förderung der Qualität. |
| | ² Der Stadtrat regelt im Anhang: a. die Arten; b. die Voraussetzungen für den Anspruch; c. die Gesuchstellung; d. die Kontrolle. | 048 | | ² Der Stadtrat regelt <u>in Anhang 1</u> : a. die Arten <u>der Beiträge</u> ; b. die Voraussetzungen für den Anspruch; c. die Gesuchstellung; d. die Kontrolle. |
| | | 049 | | |
| Verletzung der Auskunftspflicht | Art. 14 ¹ Bringen die Eltern Angaben für die Berechnung des Elternbeitrags nicht bei, wird: a. der Maximaltarif verrechnet; b. auf den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verzichtet. | 050 | Verletzung der Auskunftspflicht | Art. 14 ¹ Bringen die Eltern Angaben für die Berechnung des Elternbeitrags nicht bei, wird: a. der Maximaltarif verrechnet; <u>oder</u> b. <u>keine</u> Betreuungsvereinbarung <u>abgeschlossen</u> . |
| | ² Führen unwahre oder unvollständige Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, kann: a. die Differenz inklusive Verzugszinsen eingefordert werden; b. ein subventionierter Betreuungsplatz verweigert werden; c. das Kind aus der städtischen Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. | 051 | | ² Führen unwahre oder unvollständige Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, kann: a. die Differenz inklusive Verzugszinsen eingefordert werden; b. ein subventionierter Betreuungsplatz verweigert werden; c. das Kind aus der städtischen Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. |
| | Abs. 3 wird aufgehoben. | 052 | | Abs. 3 wird aufgehoben. |
| | | 053 | | |

| | | | | |
|---|--|-----|---|---|
| Wohnsitz und Wohnort ausserhalb der Stadt | Art. 17 ¹ Der Maximaltarif wird verrechnet: a. im Vorschulbereich für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB ⁴ ausserhalb der Stadt; im Schulbereich für Kinder mit Wohnort gemäss § 10 Satz 1 Volksschulgesetz ⁵ und § 7 Abs. 1 Volksschulverordnung ⁶ ausserhalb der Stadt. | 054 | Wohnsitz und Wohnort ausserhalb der Stadt | Art. 17 ¹ Der Maximaltarif wird verrechnet: a. im Vorschulbereich für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB ⁴ ausserhalb der Stadt; b. im Schulbereich für Kinder mit Wohnort gemäss § 10 Satz 1 Volksschulgesetz ⁵ und § 7 Abs. 1 Volksschulverordnung ⁶ ausserhalb der Stadt. |
| | ² Für Kinder im Vorschulbereich mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt wird der Tarif gemäss Art. 10–12 verrechnet, wenn sie sich an Wochentagen regelmässig bei einem Elternteil mit Wohnsitz in der Stadt aufhalten. | 055 | | ² Für Kinder im Vorschulbereich mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt wird der Tarif gemäss Art. 10–12 verrechnet, wenn sie sich an Wochentagen regelmässig bei einem Elternteil mit <u>zivilrechtlichem</u> Wohnsitz in der Stadt aufhalten. |
| | ³ Der Stadtrat regelt im Anhang weitere Ausnahmen von Abs. 1, insbesondere im Bereich der Sonderschulung. | 056 | | ³ Der Stadtrat regelt <u>in Anhang 3</u> weitere Ausnahmen von Abs. 1, insbesondere im Bereich der Sonderschulung. |
| | | 057 | | |
| | III. Kontrakte mit privaten Trägerschaften | 058 | | III. Kontrakte mit privaten Trägerschaften |
| Kontrakte im Allgemeinen | Art. 18 Abs. 1–3 unverändert. | 059 | Kontrakte im Allgemeinen | Art. 18 Abs. 1–3 unverändert. |
| | ⁴ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen im Schulbereich kann auf den Abschluss eines Kontrakts verzichtet werden. | 060 | | ⁴ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen im Schulbereich kann auf den Abschluss eines Kontrakts verzichtet werden. |

⁴ vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵ vom 7. Februar 2005, LS 412.100.

⁶ vom 28. Juni 2006, LS 412.101.

⁴ vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵ vom 7. Februar 2005, LS 412.100.

⁶ vom 28. Juni 2006, LS 412.101.

| | | | | |
|--|---|-----|---|--|
| | | 061 | | |
| Voraussetzung für einen Kontrakt a. private Betreuungseinrichtungen | Art. 18 ^{bis} 1 Das zuständige Departement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote dieser Verordnung ab, wenn die private Betreuungseinrichtung: a. über eine Betriebsbewilligung verfügt; b. unter der Aufsicht gemäss Art. 6 steht und deren Auflagen erfüllt; c. die Kinder mindestens zu 50 Prozent in deutscher Sprache betreut; d. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt sowie verbindlich und regelmässig betreut. | 062 | Voraussetzungen für einen Kontrakt a. private Betreuungseinrichtungen | Art. 18 ^{bis} 1 Das zuständige Departement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die private Betreuungseinrichtung: a. über eine Betriebsbewilligung verfügt; b. unter der Aufsicht gemäss Art. 6 steht und deren Auflagen erfüllt; c. die Kinder mindestens zu fünfzig Prozent in deutscher Sprache betreut; und d. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt sowie verbindlich und regelmässig betreut. |
| | ² Die private Trägerschaft muss zudem: a. über eine Buchführung verfügen, die Subventionen der Stadt separat ausweist; b. Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung erstellen; c. die Jahresrechnung revidieren lassen; d. an den regelmässigen stattfindenden Kostenerhebungen des Sozialdepartements teilnehmen; e. im Vorschulbereich die vom Stadtrat festgelegten Mindestlohn- und Anstellungsvorgaben gemäss Art. 18 ^{quater} einhalten. | 063 | | ² Die private Trägerschaft wird mit Abschluss des Kontrakts verpflichtet : a. die Beiträge der Stadt in der Buchführung separat auszuweisen ; b. Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung zu erstellen; c. die Jahresrechnung revidieren zu lassen; d. an den regelmässigen stattfindenden Kostenerhebungen des Sozialdepartements teilzunehmen ; e. im Vorschulbereich die vom Stadtrat festgelegten Mindestlohn- und Anstellungsvorgaben gemäss Art. 18 ^{quater} einzuhalten . |
| | Abs. 3-6 werden aufgehoben. | 064 | | Abs. 3 -6 werden aufgehoben. |

| | | | | |
|---|---|-----|---|---|
| | | 065 | | |
| b. Tagesfamilien | <p>Art. 18^{ter} Das Sozialdepartement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die Tagesfamilie:</p> <p>a. gemäss übergeordnetem Recht meldepflichtig ist sowie die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–d und Abs. 2 lit. e sinngemäss erfüllt; oder</p> <p>b. einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, die die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–c sowie Abs. 2 lit. a und c–d sinngemäss erfüllt.</p> | 066 | b. Tagesfamilien | <p>Art. 18^{ter} Das Sozialdepartement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die Tagesfamilie:</p> <p>a. gemäss übergeordnetem Recht meldepflichtig ist sowie die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–d und Abs. 2 lit. e sinngemäss erfüllt; oder</p> <p>b. einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, die die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–c sowie Abs. 2 lit. a und c–d sinngemäss erfüllt.</p> |
| | | 067 | | |
| Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich | <p>Art. 18^{quater} ¹ Der Stadtrat kann Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich festlegen.</p> | 068 | Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich | <p>Art. 18^{quater} ¹ Der Stadtrat kann Anstellungsbedingungen <u>für private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien</u> im Vorschulbereich festlegen.</p> |
| | <p>² Die Vorgaben können folgende Bereiche betreffen:</p> <p>a. Lohn;</p> <p>b. übrige Anstellungsbedingungen.</p> | 069 | | <p>² Die Vorgaben können folgende Bereiche betreffen:</p> <p>a. Lohn;</p> <p>b. übrige Anstellungsbedingungen.</p> |
| | <p>³ Ausgewiesene Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt aufgrund der Vorgaben gemäss Abs. 1 werden durch Sockelbeiträge gemäss Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b abgegolten.</p> | 070 | | <p>³ Ausgewiesene Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt aufgrund der Vorgaben gemäss Abs. 1 werden durch Sockelbeiträge gemäss Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b abgegolten.</p> |
| | | 071 | | |
| Interessenvertretungen im Vorschulbereich | <p>Art. 18^{quinquies} Die Stadt kann im Vorschulbereich Beiträge ausrichten an Interessenvertretungen:</p> | 072 | <u>Beiträge an</u> Interessenvertretungen im Vorschulbereich | <p>Art. 18^{quinquies} Die Stadt kann im Vorschulbereich Beiträge ausrichten an Interessenvertretungen:</p> |

| | | | | |
|---|--|-----|--|--|
| | <p>a. der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien;</p> <p>b. der Arbeitnehmenden in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien.</p> <p>c. der Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern, die in privaten Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien betreut werden.</p> | | | <p>a. der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien;</p> <p>b. der Arbeitnehmenden in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien;</p> <p>c. der Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern, die in privaten Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien betreut werden.</p> |
| | | 073 | | |
| Verstoss gegen den Kontrakt | <p>Art. 18^{sexies} Liegt ein Verstoss gegen den Kontrakt vor, kann das zuständige Departement:</p> <p>a. einen Aufnahmestopp bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr anordnen;</p> <p>b. den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen;</p> <p>c. den Kontrakt aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.</p> | 074 | Verstoss gegen den Kontrakt | <p>Art. 18^{sexies} Liegt ein Verstoss gegen den Kontrakt vor, kann das zuständige Departement:</p> <p>a. einen Aufnahmestopp bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr anordnen;</p> <p>b. den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen;</p> <p>c. den Kontrakt aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.</p> |
| | | 075 | | |
| Finanzierungsmodell der Subjektsubventionen a. Grundsatz | <p>Art. 19¹ Subjektsubventionen betragen zusammen mit den Elternbeiträgen gemäss Art. 10–17 und ohne die Zuschläge gemäss Art. 20^{ter} maximal die Höhe des Kostensatzes gemäss Art. 20^{bis}.</p> | 076 | Finanzierungsmodell der Subjektbeiträge a. Grundsatz | <p>Art. 19¹ Subjektbeiträge betragen zusammen mit den Elternbeiträgen gemäss Art. 10–17 und ohne die Zuschläge gemäss Art. 20^{ter} maximal die Höhe des Kostensatzes gemäss Art. 20^{bis}.</p> |
| | <p>² Eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien ist nicht möglich.</p> | 077 | | <p>² Eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien ist nicht möglich.</p> |
| | <p>³ Die privaten Trägerschaften mit Kontrakt sind für Leistungen in der Tarifgestaltung frei, die:</p> | 078 | | <p>³ Die privaten Trägerschaften mit Kontrakt sind für Leistungen in der Tarifgestaltung frei, die:</p> |

| | | | | |
|---|---|-----|--|--|
| | a. über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen; b. ausserhalb der Normöffnungszeiten gemäss Anhang erbracht werden. | | | a. über den beitragsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen; b. ausserhalb der Normöffnungszeiten gemäss Anhang erbracht werden. |
| | Abs. 4 und 5 werden aufgehoben. | 079 | | Abs. 4 und 5 werden aufgehoben. |
| | | 080 | | |
| b. Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen | Art. 20 ¹ Der Normkostensatz deckt die Kosten für einen Betreuungstag in einer privaten Betreuungseinrichtung. | 081 | b. Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen | Art. 20 ¹ Der Normkostensatz deckt die Kosten für einen Betreuungstag in einer privaten Betreuungseinrichtung. |
| | ² Er wird berechnet auf Basis: a. der gesetzlichen Vorgaben; b. der Normöffnungszeit und -öffnungstage gemäss Anhang; c. einer Normauslastung von 83,5 Prozent; d. der regelmässigen Kostenerhebungen. | 082 | | ² Er wird berechnet auf Basis: a. der gesetzlichen Vorgaben; b. der Normöffnungszeiten und -öffnungstage gemäss Anhang 1 ; c. einer Normauslastung von 83,5 Prozent; d. der regelmässigen Kostenerhebungen. |
| | ³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Normkostensatzes im Anhang. | 083 | | ³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Normkostensatzes in Anhang 1 . |
| | Abs. 4 wird aufgehoben. | 084 | | Abs. 4 wird aufgehoben. |
| | | 085 | | |
| c. Kostensatz | Art. 20 ^{bis 1} Der Kostensatz wird bei privaten Betreuungseinrichtungen: | 086 | c. Kostensatz der Betreuungseinrichtungen | Art. 20 ^{bis 1} Der Kostensatz bei privaten Betreuungseinrichtungen wird anhand des Normkostensatzes sowie der effektiven Öffnungszeiten und -tage gemäss Anhang 1 berechnet. |

| | | | | |
|----------------------------|---|----------|---|--|
| | a. anhand des Normkostensatzes sowie der effektiven Öffnungszeiten und -tage gemäss Anhang berech- net; und b. im Kontrakt vereinbart. | | | |
| | [siehe Zeile 086] | 086 a | | ² <u>Er wird im Kontrakt vereinbart.</u> |
| | | 086 b | | |
| | ² Er wird bei Tagesfamilien berechnet auf Basis: a. des Gesamtaufwands der Trägerschaft; b. der effektiven Kosten pro Betreuungsstunde. | 086 c | <u>d. Kostensatz der Tagesfamilien</u> | <u>Art. 20^{ter} 1 Der Kostensatz der Tagesfamilien wird</u> be- rechnet auf Basis: a. des Gesamtaufwands der Trägerschaft; b. der effektiven Kosten pro Betreuungsstunde. |
| | ³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Kostensatzes der Tagesfamilien im Anhang. | 087 | | ² Der Stadtrat regelt die Höhe des Kostensatzes der Ta- gesfamilien <u>in Anhang 1.</u> |
| | | 088 | | |
| d. Zuschläge und Abzüge | Art. 20 ^{ter} 1 Der Kostensatz gemäss Art. 20 ^{bis} kann durch Zuschläge erhöht oder durch Abzüge gesenkt werden. | 089 | <u>e. Zuschläge und Abzüge</u> | Art. 20 ^{quater} 1 <u>Die Kostensätze</u> gemäss Art. 20 ^{bis} -20 ^{ter} <u>können</u> durch Zuschläge erhöht oder durch Abzüge ge- senkt werden. |
| | ² Zuschläge oder Abzüge basieren auf: a. dem Alter des Kindes; b. dem erhöhtem Betreuungs- und Koordinationsauf- wand des Kindes mit besonderen Bedürfnissen. | 090 | | ² Zuschläge oder Abzüge basieren auf: a. dem Alter des Kindes; b. dem <u>erhöhten</u> Betreuungs- und Koordinationsauf- wand des Kindes mit besonderen Bedürfnissen. |
| | ³ Der Stadtrat regelt die Zuschläge und Abzüge im An- hang. | 091 | | ³ Der Stadtrat regelt die Zuschläge und Abzüge <u>in</u> An- hang <u>1.</u> |
| | | 092 | | |

| | | | | |
|------------------------------------|---|-----|---------------------------------------|---|
| e. Vollzug der Subjektsubventionen | Art. 20 ^{quater} 1 Die Subjektsubventionen werden ausbezahlt an: a. Betreuungseinrichtungen; b. Tagesfamilienorganisationen; c. meldepflichtige Tagesfamilien, sofern lit. b nicht anwendbar ist. | 093 | f. Vollzug der Subjektbeiträge | Art. 20 ^{quinquies} 1 Die Subjektbeiträge werden ausbezahlt an: a. Betreuungseinrichtungen; b. Tagesfamilienorganisationen; c. meldepflichtige Tagesfamilien, <u>die keiner Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.</u> |
| | ² Die Subventionsempfangenden sind zuständig für die Erhebung der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze gemäss Art. 10–17. | 094 | | ² Die Beitragsempfangenden sind zuständig für die Erhebung der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze gemäss Art. 10–17. |
| | ³ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen gemäss Art. 18 Abs. 4 können die Elternbeiträge auch durch das Schul- und Sportdepartement erhoben werden. | 095 | | ³ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen gemäss Art. 18 Abs. 4 können die Elternbeiträge auch durch das Schul- und Sportdepartement erhoben werden. |
| | | 096 | | |
| Angebote | Art. 24 1 Betreuungseinrichtungen können folgende Angebotstypen führen: a. Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen; b. Halbtagesbetreuung mit Mittagessen; c. Ganztagesbetreuung; d. Nachtbetreuung. | 097 | Angebote | Art. 24 1 Betreuungseinrichtungen können folgende Angebotstypen führen: a. Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen; b. Halbtagesbetreuung mit Mittagessen; c. Ganztagesbetreuung; d. Nachtbetreuung. |
| | ² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an. | 098 | | ² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an. |
| | Abs. 3–5 werden aufgehoben. | 099 | | Abs. 3–5 werden aufgehoben. |
| | | 100 | | |

| | | | | |
|--|--|-----|-----------------------------------|---|
| | Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) wird wie folgt geändert: | 101 | | Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) wird wie folgt geändert: |
| | | 102 | | |
| | Art. 20a c. Datenbearbeitung Das zuständige Departement bearbeitet die für die Festlegung des Elternbeitrags erforderlichen Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten. | 103 | <u>c. Datenbearbeitung</u> | Art. 20a Das zuständige Departement bearbeitet die für die Festlegung des Elternbeitrags erforderlichen Personendaten, einschliesslich <u>besonderer</u> Personendaten. |
| | | 104 | | |
| | <i>Marginalie zu Art. 21:</i> d. erforderliche Auskünfte | 105 | | <i>Marginalie zu Art. 21:</i> d. erforderliche Auskünfte |
| | | 106 | | |
| | | 107 | | Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte) Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP) Für die RedK: Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat |